

Krieg und Armenpflege

Autor(en): **Schmid, C. A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **13 (1915-1916)**

Heft 1

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837740>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild,
Zürich 6.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3. 20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Belle 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

13. Jahrgang.

1. Oktober 1915.

Nr. 1.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Krieg und Armenpflege.

Der Weltkrieg hat auch in unserem neutralen Staate auf dem Gebiete der öffentlichen Wohltätigkeit zu Improvisationen geführt, denen eine tiefere Bedeutung innewohnt, und die somit der Beachtung der Fachpresse würdig sind, insofern als sie Verwirklichungen von ausgezeichneten fortschrittlichen Ideen darstellen, die würdig sind, die Kriegslage zu überdauern.

Es ist für diesmal nur der Hinweis bezweckt auf eine bestimmte derartige Erscheinung, nämlich die interkantonale „Vereinbarung“ betreffend die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges“. Einer späteren Behandlung möge die organisatorische Rolle der Zentral-Armenkommission in Groß-St. Gallen vorbehalten sein, die in vorzüglicher Weise von Herrn Armensekretär S. Adank in einer Broschüre dargestellt wurde.

Was in der Friedenszeit trotz intensiver Bemühungen nie über das Stadium des Entwurfes hinauszubringen war, das interkantonale Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung, gelang der kantonalen Armendirektoren-Konferenz unter Bundesmitwirkung: die tatsächliche Einführung der soeben erwähnten interkantonalen Vereinbarung. War das Konkordat trotz zeitweiser Gutheißung und Ermunterung von seiten des Bundesrates (d. h. einzelner Bundesräte) deswegen insbesondere nicht fertig zu bringen, weil die Mehrzahl der Kantonsregierungen keine diesbezügliche Abschlußkompetenz (die beim Souverain liegt) hat oder weil die finanziellen Konsequenzen Bedenken machten, so konnte die Vereinbarung gerade deswegen zur Wirklichkeit werden, weil die Kantonsregierungen in den Kantonsparlamenten gewisse Vollmachten für die außerordentlichen Zeiten erhalten hatten oder sich für ad hoc ermächtigt erachteten, außerordentliche Maßnahmen zu ergreifen und bei solchen tätig mitzuwirken.

Gerne gesehen hätte man es, wenn der Bundesrat, von seinen ihm in der Bundesversammlung am 3. August 1914 erteilten Generalvollmachten Gebrauch machend, einem Gesuche der ständigen Kommission der schweizerischen Armen-

pfleger-Konferenz entiprochen und das Bundesgesetz betreffend die unentgeltliche Unterstützung der transportunfähigen Angehörigen anderer Kantone durch den Wohnkanton auf die transportfähigen ausgedehnt fügen. Es ist nicht unsere Sache, diese Stellungnahme des Bundesrates hier zu kritisieren. Ganz sicher wäre ein solches Vorgehen zu begründen und zu rechtfertigen gewesen, um so mehr, als keineswegs nur die volle Unentgeltlichkeit der Unterstützung im Wohnkanton möglich war. Ganz wohl konnte der Bundesrat zugleich verfügen, daß in die respektiven Kosten der Heimat- und der Wohnkanton sich zu teilen haben.

Unzweifelhaft hätte die Bewilligung der Anträge der St. R. für das Gebiet der Eidgenossenschaft die Einführung der Territorialarmenpflege während der Dauer des Krieges bedeutet und die Einführung des territorialen Armenwesens überhaupt präjudiziert. Man kann sich denken, daß der Bundesrat, trotzdem er sich der Erwägung nicht verschließen konnte, daß diese Umwälzung für die Lösung der Einbürgerungsfrage (der Ausländer und der Kantonsfremden) von größter fördernder Wichtigkeit gewesen wäre, vor einem so einschneidenden Eingriff zurückschreckte mit Rücksicht auf seine unabgeklärten Folgen für die Kantons- und Bundesfinanzen. Aber um so eher durfte vom Bundesrate erwartet werden, daß er den ihm von der St. R. (mit Eingabe von Ende August 1914) nahegelegten Schritt doch tun werde, als gerade der Chef des Politischen Departements (Hoffmann) in seinem Bericht betreffend die Maßnahmen gegen die Ueberfremdung (d. d. 30. Mai 1914) schreibt (Seite 30 ff.):

„Daß (nach Bruch mit dem Heimatprinzip im Armenwesen) das Ziel der künftigen Entwicklung ist, daß wir auf eidgenössischem Boden zu einer Festsetzung des Unterstützungswohnsitzes, und zwar am Niederlassungsorte, kommen müssen, das steht für uns außer Zweifel, aber auch, daß der zu beschreitende Weg ein langer und steiniger ist. Der Ausweg, der im vergangenen Jahr (1912) beschritten werden wollte, der Abschluß eines Konkordates zur gemeinsamen Tragung der Armenlasten zwischen Heimat- und Wohnortskanton, hat sich als nicht gangbar erwiesen; ein Konkordat, das alle Kantone oder auch nur die große Mehrzahl umfassen würde, ist nicht zu erreichen, und ein nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der Kantone umfassendes Konkordat erfüllt seinen Zweck nicht. Der Gedanke des Konkordates ist damit für absehbare Zeit begraben.“ „Was hinwieder die b u n d e s g e s e t z l i c h e Regelung des Armenwesens anbelangt“ — so heißt es —, „wird auf die Finanz- und Steuerverhältnisse der Gemeinden verwiesen, aus denen aber Schwierigkeiten entgegenwachsen.“

Unbestreitbar ist die Gestaltung unserer Bevölkerungsbewegung heute schon eine derartige geworden, daß das „Ziel der Entwicklung“ des Armenwesens nicht mehr sehr ferne sein kann hinsichtlich der demographischen Voraussetzungen und Bedingungen. Begreiflich ist, daß dem H e i m a t p r i n z i p, das Jahrhunderte lang uneingeschränkte Gültigkeit behauptet hat, noch eine ansehnliche traditionelle Autorität und der Vorteil der Eindeutigkeit und Ueberliefertbarkeit innewohnt und daß somit nach dem Gesetz der Inertie nicht von heute auf morgen damit in radikaler Weise aufgeräumt werden kann.

Aber die Tatsache, daß unter dem Drucke der durch die Kriegslage geschaffenen Verhältnisse die V e r e i n b a r u n g mit ihrem Verteilungsgrundsatz der Parität zwischen Wohn- und Heimatkanton in Kraft treten konnte und 17 Kantone umfaßt, bedeutet nicht mehr und nicht weniger als doch ein mindestens faktischer Sieg der Territorialität. Sogar die im Armenwesen restlos autonomen bürgerstolzen Heimatgemeinden des Kantons Appenzell A.-Rh. haben sich gebeugt. Und das will viel heißen!

Die Praxis der Vereinbarung hat im allgemeinen befriedigt und sogar den Wunsch laut werden lassen, daß der ihr zugrunde liegende Hauptgedanke der paritätischen Beteiligung von Heimat- und Wohnkanton der Unterstüßungslast den Krieg überdauere und in ein permanentes ordentliches Konkordat hinüberwache, das im Frieden seine gute Wirkung übe, nicht nur als Vorstadium der bundesgesetzlichen Regelung der Materie.

Bundesrat S. hat sich wohl doch erheblich getäuscht, als er erklärte: „Der Gedanke des Konkordats ist damit für absehbare Zeit begraben.“ Tatsächlich hat ja auch der Bundesrat der Vereinbarung (Ende 1914) seine Sanktion erteilt und sogar den Vereinbarungskantonen ansehnliche Beiträge (Mitte 1915) zufließen lassen zur Erleichterung ihrer prinzipiellen Durchführung. Daraus dürfte der Schluß gezogen werden, daß im Bundesrat endlich die in bezug auf die Konkordatsfragen bemüht schwankende Politik verlassen und begraben ist und daß das Wohlwollen des Bundesrates für die wohnörtliche Unterstüßung den Krieg überdauert.

In der Tat sprechen für das Konkordat auf Grundlage eines Textes nach der Tendenz desjenigen der kantonalen Armendirektorenkonferenz vom 20. Mai 1912 (bereinigt am 28. Oktober 1912) alle die Gründe noch vollgültig, die im Jahre 1912 10 Kantone und 2 Halbkantone zur Gutheißung bestimmt haben, und noch neue dazu, darunter nicht zum wenigsten die günstigen Erfahrungen, die in den 17 Vereinbarungskantonen mit der doch sehr konkordatähnlichen Vereinbarung sich haben erzielen lassen. Es ist also die Hoffnung berechtigt, daß nun die Kriegslage indirekt dem Ziele der Territorialität des Armenwesens einen bedeutenden Schritt näher bringt.

Dr. C. A. Schmid, Zürich.

Le Concordat intercantonal et la loi fédérale de 1875.

La question du concordat intercantonal a attiré l'attention sur la loi fédérale de 1875, qui règle l'assistance aux malades, et sur son application dans les villes frontières. Le canton de Genève, qui en souffre financièrement, se montre réfractaire à l'idée du concordat, dans la crainte de voir son application lui imposer de nouvelles et trop lourdes charges. Il faut dire que ce canton de 175,000 âmes paye l'année dernière, pour l'hospitalisation d'étrangers et de Confédérés, la somme coquette de 327,120 fr., et qu'il y faudrait peut-être ajouter 100,000 fr. de dépenses annuelles si le concordat était adopté.

La loi fédérale de 1875 dit à son article 1^{er} que „les cantons ont à pourvoir à ce que les secours nécessaires et un traitement médical soient donnés aux ressortissants nécessiteux d'autres cantons, qui tombent malades, et dont le retour dans leur canton d'origine ne peut s'effectuer sans préjudice pour leur santé ou pour la santé de tierces personnes“.

On ne conteste plus guère le devoir d'humanité sur lequel la loi est basée, et le souci de la santé publique et du bien-être de l'individu l'emporte de plus en plus sur les préoccupations financières. On admet la justice du principe. Quant à l'application, des plaintes se font entendre de divers côtés, les charges étant très inégalement réparties entre les cantons. Tout naturellement, les agricoles sont déchargés aux dépens des industriels, et ceux du centre aux dépens des cantons frontières. Parmi ceux-ci, Genève se trouve en mauvaise posture par le fait que les Suisses tombés malades en France lui sont tous renvoyés, et que la facilité d'admission dans les établissements hospitaliers de la ville universitaire incitent les malades des cantons voisins à tenter l'aventure